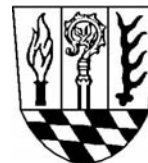


AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 05. September

Nr. 36

2008

Inhalt:

- 176 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2008
- 177 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 28. September 2008 (Stadt Eichstätt)
- 178 Teileinziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Ritter-von-Hofer-Weg“ (Stadt Eichstätt)
- 179 Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Badesteg“ (Stadt Eichstätt)
- 180 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe)
- 181 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 176 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 39.400 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 38.400 € (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 1.000.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 31. Mai 2008 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Zimmer 108, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 02.09.2008
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim
gez. Anton K n a p p , Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 177 **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 28. September 2008**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stadt Eichstätt wird in der Zeit

vom 08.09.2008 bis 12.09.2008

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001/Erdgeschoss (Einwohnermeldeamt) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am **12.09.2008** bis 12.00 Uhr bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001/Erdgeschoss (Einwohnermeldeamt) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **07.09.2008** eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 114 Eichstätt

a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises**

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie

a) sich am Wahltag während der Abstimmungen aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,

b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem **25.08.2008** in einen anderen Stimmbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

c) aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Behinderung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann bis zum **26.09.2008**, 15 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.-Nr. 001/Erdgeschoss (Einwohnermeldeamt) schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum **07.09.2008**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) stellen.

7. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Eine stimmberechtigte Person, die im Wahlscheinantrag nicht angegeben hat, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält mit dem Wahlschein zugleich

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Wahlumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihr von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss schriftlich durch Vollmacht nachgewiesen werden.

9. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl auszuüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Eichstätt, 02.09.2008

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung wurde termingerecht an der Amtstafel angeheftet.

178 Teileinziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Ritter-von-Hofer-Weg“

Beschränkt-öffentlicher Weg: Ritter-von-Hofer-Weg teilweise (Flurnummer 399/1 (teilweise))

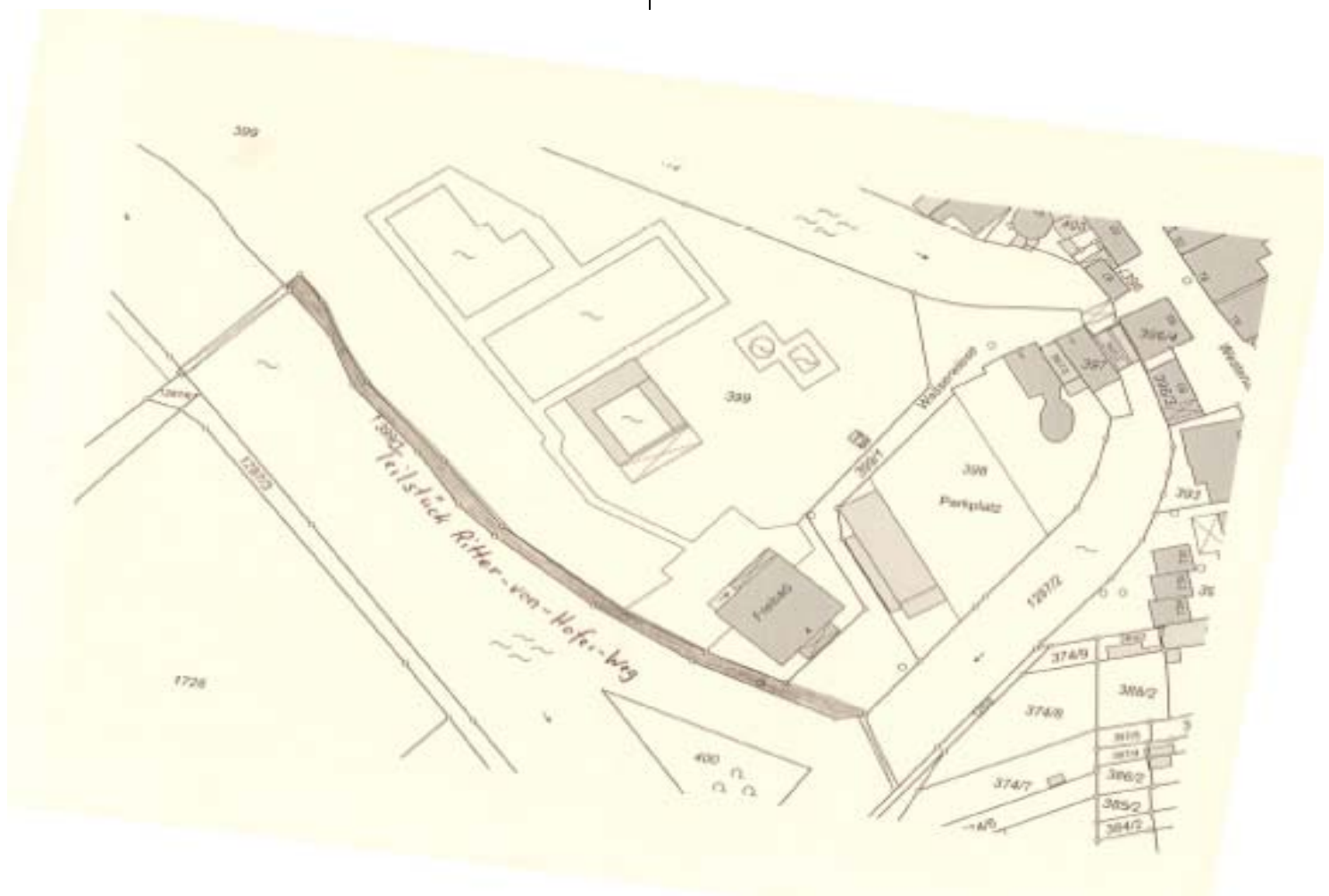
Die Stadt Eichstätt beabsichtigt ein Teilstück des in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegenen Weges „Ritter-von-Hofer-Weg“ mit Wirkung zum 05.12.2008 einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt am linken Ufer der Altmühl (Km 0,000) nach dem Ritter-von-Hofer-Steg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 399/1 und endet am Badesteg (Km 0,180).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 211/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 01.09.2008

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister



179 Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Badesteg“

Beschränkt-öffentlicher Weg: Badesteg (ohne Flurnummer)

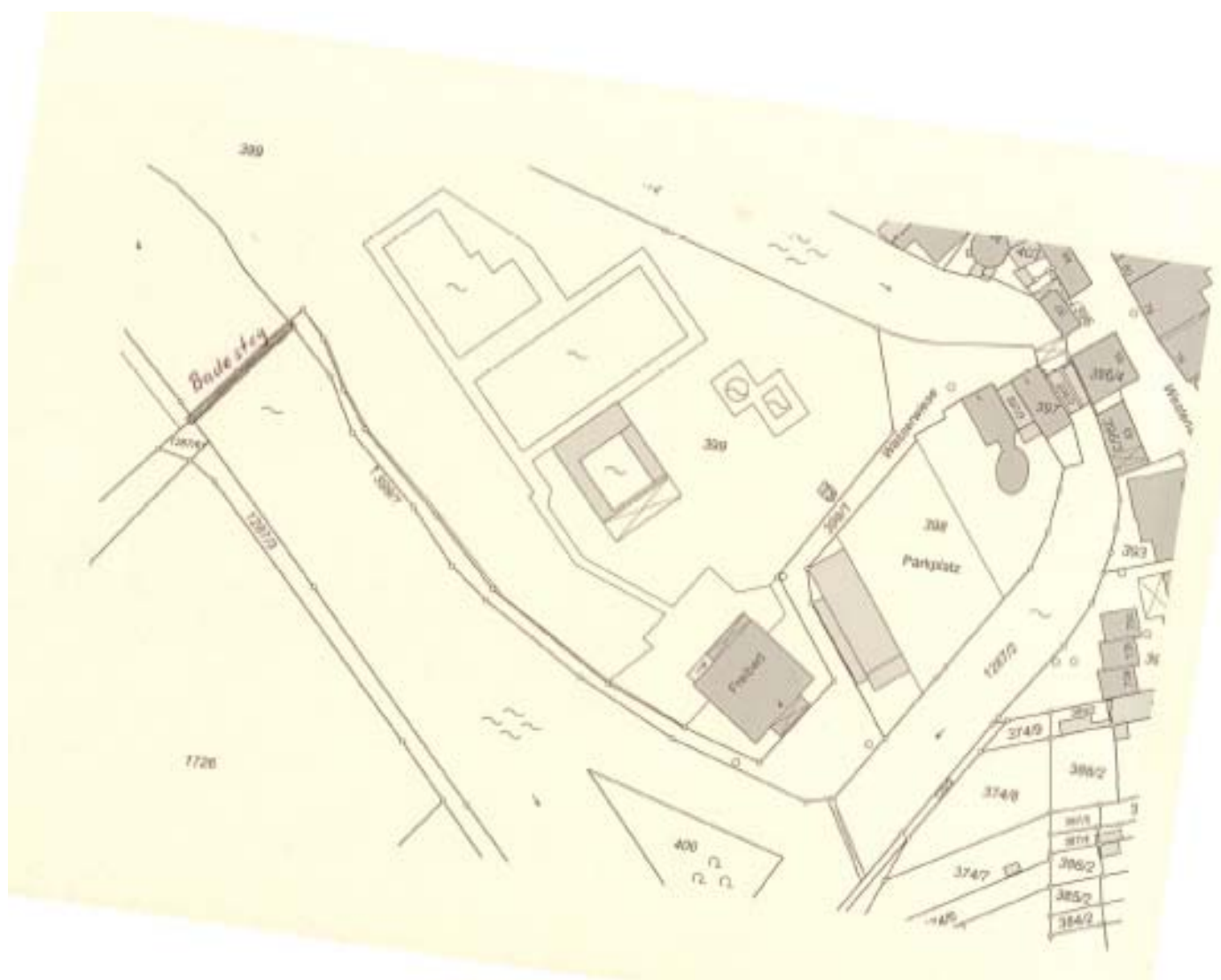
Die Stadt Eichstätt beabsichtigt den in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegenen Weg „Badesteg“ mit Wirkung zum 05.12.2008 einzuziehen.

Die einzuziehende Strecke beginnt am linken Ufer der Altmühl (Km 0,000) und endet am rechten Ufer der Altmühl (Ritter-von-Hofer-Weg), (Km 0,040).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 211/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 01.09.2008

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister



Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe

180 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 und 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 22.07.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 42.087,-- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.408,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kevenhüll F9 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kevenhüll, 19.08.2008
gez. Hirschberger, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

181 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer:
Pfaller Therese 3220453116, 3220093607

Eichstätt, 28.08.2008
Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
H o l l w e c k S c h l a m p